Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wartmannsroth vom

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
00		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des	
		Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der	
		Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: 1)	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von	
		eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €;
	004	Fristverlängerungen:	
		Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75€ für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	

	Hauptverwaltung	
020	Kommunalgesetze	
		10 bis 2.500 €, soweit nicht köstenfrei
	Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art.	Illactantral in Anglagia zii Art 2 Aha 1
	12a LKrO)	INI. 12 NG
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit	
	-	12,50 bis 150 €
	die Handlung, Duidung oder Unterlassung aufgegeben wird	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,	50 bis 2.500 €
	35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 DIS 2.500 €
	2. Dfändungshasshluss gamäß Art. 26 Abs. E.\/w7\/C	1 Pfändungsgebühr nach § 339
	·	Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	venerioritativi inopiden betronon (vita 21 viv2ve)	50 % der Pfändungsgebühr nach
	4.0 bei Geldansprüchen	§ 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens
		10 €
_		12,50 bis 200 €
000		
_		E hip 150 6
031		5 bis 150 €
110		15 bis 1.250 €
110		10 510 1.200 €
111		
		15 bis 600 €
	Feuerbeschau	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	
	wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	Übertragung der Durchführung der Feuerschau auf Betriebe	
121	·	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122		15 bis 1.000 €
122		10 000 1.000 0
040	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff	Leastanfrai nach Art O Al - 4 N. O.KO
610	BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	021 021 030 030 031 110 111 120	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO) 021 Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst Finanzverwaltung 030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen 3) 031 Anmahnung rückständiger Beträge 4) Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (Insbesondere im Vollzug des LStVG, des Baylmsch Ger aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 1110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 1120 Feuerbeschau 120 Feuerbeschau 120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werksfeuerwehren bestehen Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) Bau- und Wohnungswesen, Verke

	1	1	
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungsssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Strassen, Wegen und Plätzen Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs.4 Satz 2 BayStrWG)	
67		Straßenreingungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen 8)	
	700	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 9)	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		sonstige öffentliche Einrichtungen (einschlischl. Abwasserbeseitigung)	
/ ⁰			
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 10)	10 bis 200 €
8	760 81	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁰⁾ Wasserversorgung	10 bis 200 €

¹⁾ Die Beglaubigung die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender

Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1 I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

- ²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- 3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
- $^{4)}$ Gilt auch für Anmahnungen durch öffentliche Bekanntgabe nach \S 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- ⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).
- 6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 7) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 AllMBI S. 135).
- 8) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
- 9) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).
- ¹¹⁾ Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766